

Satzung: „Freunde der Residenzstadt Königs Wusterhausen“

§1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen:

„Freunde der Residenzstadt Königs Wusterhausen“

2. Der Sitz des Vereins ist Königs Wusterhausen

3. Er soll nach seiner Gründung zeitnah in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und wird verwirklicht:

a) insbesondere durch die Erforschung und Belebung des kulturellen Erbes, ausgehend vom Schlossensemble Königs Wusterhausen bis in die überwiegend ländlichen Regionen der Mark Brandenburg. Dem dienen u.a. das Beantragen öffentlicher Fördermittel, die Einwerbung von Spenden zur Finanzierung von Projekten vor Ort, darunter Bildungs- und Kulturprojekte, insbesondere zur angemessenen Nutzung der historischen Bauten durch unmittelbares Beleben und Erfahren von Kulturdenkmälern.

b) durch die kulturelle Entwicklung, Unterstützung, Organisation und Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen im In- und Ausland.

c) durch Kooperation mit kulturellen Einrichtungen und Partnern sowie durch Begleitung und Gestaltung von Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Austausches und zur Verständigung zwischen den Nationen und Kulturen.

d) durch Förderung von wissenschaftlicher Arbeit und Forschung, insbesondere zu Kultur- und musikwissenschaftlichen Themen sowie Umsetzung und Präsentation der Ergebnisse in Projekten und Publikationen.

b) durch die kulturelle Entwicklung, Unterstützung, Organisation und Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen im In- und Ausland, Kooperation mit kulturellen Einrichtungen und Partnern, Begleitung und Gestaltung von Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Austausches und zur Verständigung zwischen den Nationen und Kulturen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. (Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Geldbeiträge als Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch zwei seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ v.H. der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Kuratorium)

1. Das Kuratorium besteht aus höchstens 20 persönlichen Mitgliedern, die alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die nächsten vier Jahre gewählt werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
2. Von den ordentlichen Mitgliederversammlungen der dazwischen liegenden Jahre können weitere Mitglieder ins Kuratorium bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt werden, sofern die Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Kuratoriums ist zulässig.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jeweils Wahlvorschläge vor.
4. Das Kuratorium berät den Vorstand und vertritt die Mitgliederversammlung in den Fällen, in denen die Hinzuziehung sämtlicher Mitglieder nicht möglich ist. Das Kuratorium kann bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Sie gelten als aufgehoben, wenn die Mitgliederversammlung diese Bestätigung versagt.
5. Die Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums liegt im Ermessen des Vorstandes. An den Sitzungen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.
6. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst und in einem Protokoll festgehalten, das vom Sprecher oder seinem Stellvertreter sowie einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Stiftung Schlösser und Gärten der Mark“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Königs Wusterhausen, den 31.05.2016

Diese Satzungskopie entspricht dem Original

gez. Dr. Cord Schwartau, 1. Vorsitzende Krummensee, am 15. März 2017